

## Gesetz über das Aufenthaltswesen (Aufenthaltsgesetz)

Vom 16. September 1998

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 45 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Juni 1874<sup>1)</sup> und Art. 25 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931<sup>2)</sup>, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### *Geltungsbereich*

§ 1. Dieses Gesetz gilt:

- a) für alle Schweizerinnen und Schweizer, die sich im Kanton niederlassen oder aufhalten;
- b) für im Kanton selbständig Erwerbstätige mit einer ausserkantonalen Aufenthaltsregelung, sofern sie als solche nicht im Handelsregister eingetragen sind;
- c) unter Vorbehalt des Bundesrechts für die Aufenthaltsregelung von Ausländerinnen und Ausländern.

#### *Zuständige Behörden*

§ 2.<sup>3)</sup> Die Einwohnerkontrollbehörden der Einwohnergemeinden sind zuständig für die Anmeldung der Schweizerinnen und Schweizer sowie die einwohnerkontrollrechtliche Anmeldung der Ausländerinnen und Ausländer zur Niederlassung oder zum Aufenthalt.

<sup>2)</sup> Für im Kanton selbständig Erwerbstätige mit einer ausserkantonalen Aufenthaltsregelung, sofern sie als solche nicht im Handelsregister eingetragen sind, ist ausschliesslich die Einwohnerkontrollbehörde Basel-Stadt zuständig.

<sup>3)</sup> Die kantonale Migrationsbehörde ist die im Sinne von Art. 88 Abs. 1 der Verordnung des Bundes über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) für den Vollzug des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) sowie deren Ausführungsbestimmungen zuständige Behörde.

<sup>4)</sup> Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeiten in einer Verordnung.

<sup>1)</sup> Die BV von 1874 ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die BV vom 18. 4. 1999, Art. 24 (SR 101).

<sup>2)</sup> SR 142.20.

<sup>3)</sup> § 2 in der Fassung des GRB vom 14. 4. 2010 (wirksam seit 30. 5. 2010; Ratschlag Nr. 09.0298.01, Kommissionsbericht Nr. 09.0298.02).

### *Aufgaben*

§ 3.<sup>4)</sup> Die zuständigen Behörden nehmen die An- und Abmeldungen der Personen nach § 1 lit. a sowie deren Schriften zur Hinterlegung entgegen. Sofern es dieses Gesetz vorsieht, stellen sie die erforderlichen Ausweise aus.

<sup>2</sup> Die zuständigen Behörden nehmen Mitteilungen über weitere meldepflichtige Tatsachen entgegen.

<sup>3</sup> Die Daten von Personen gemäss § 1 lit. b werden von der Einwohnerkontrollbehörde Basel-Stadt entgegengenommen und an die Steuerbehörde weitergeleitet.

<sup>4</sup> Die kantonale Migrationsbehörde vollzieht die nach dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und seiner Ausführungsvorschriften sowie der kantonalen migrationsrechtlichen Einführungs-erlasse übertragenen Aufgaben.

### *Aufbewahrung der Schriften*

§ 4.<sup>5)</sup> Die hinterlegten Schriften werden zentral bei der Einwohnerkontrollbehörde Basel-Stadt aufbewahrt.

### *Heimatschein*

§ 5. Jede Schweizerin und jeder Schweizer haben Anspruch auf einen Heimatschein. Mit dem Heimatschein wird das Bürgerrecht nachgewiesen.

<sup>2</sup> Der Heimatschein wird von der jeweiligen Bürgergemeinde ausgestellt.

### *Heimatausweis*

§ 6. Wer sich vorübergehend ausserhalb der Niederlassungsgemeinde aufhalten will, hat Anspruch auf einen Heimatausweis. Mit dem Heimatausweis bestätigt diese Gemeinde das bei ihr geregelte Niederlassungsverhältnis.

<sup>2</sup> Der Heimatausweis wird durch die Einwohnerkontrollbehörde der zuständigen Wohngemeinde ausgestellt; er ist in der Regel auf ein Jahr befristet.

## II. ANMELDEPFLICHT FÜR SCHWEIZERINNEN UND SCHWEIZER

### *Niederlassung*

§ 7. Wer den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in eine neue Gemeinde verlegt und beabsichtigt, für länger als drei Monate dort zu verbleiben, hat sich bei der betreffenden Gemeinde zur Niederlassung anzumelden.

<sup>4)</sup> § 3: Abs. 3 und 4 in der Fassung des GRB vom 14. 4. 2010 (wirksam seit 30. 5. 2010; Ratschlag Nr. 09.0298.01, Kommissionsbericht Nr. 09.0298.02).

<sup>5)</sup> § 4 in der Fassung des GRB vom 14. 4. 2010 (wirksam seit 30. 5. 2010; Ratschlag Nr. 09.0298.01, Kommissionsbericht Nr. 09.0298.02).

### *Aufenthalt*

§ 8.<sup>6)</sup> Wer für länger als drei Monate in eine Gemeinde zuzieht und nicht die Voraussetzungen gemäss § 7 erfüllt, hat sich bei der betreffenden Gemeinde zum Aufenthalt anzumelden.

<sup>2</sup> Der Nachweis über die Niederlassung in einer anderen Gemeinde der Schweiz bleibt vorbehalten.

### *Anmeldung*

§ 9. Wer zwecks Niederlassung oder Aufenthalt in eine Gemeinde zuzieht, hat sich innerhalb von 14 Tagen bei der zuständigen Behörde anzumelden.

<sup>2</sup> Die Anmeldung kann persönlich, schriftlich oder in begründeten Fällen durch eine bevollmächtigte Drittperson erfolgen. Die Meldepflichten können zu Abklärungen oder zur weiteren Auskunftserteilung persönlich vorgeladen werden. Vorbehalten bleiben strengere Bestimmungen über die Anmeldung von Drittstaatsangehörigen im Sinne der Schengener Assoziierungsabkommen und der Übernahme der Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstandes.<sup>7)</sup>

<sup>3</sup> Für die rechtzeitige Anmeldung Minderjähriger oder Bevormundeter sind die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter sowie die obhutberechtigten Personen mitverantwortlich.

### *Auskunftspflicht*

§ 10.<sup>8)</sup> Die Meldepflichtigen haben die Daten zu ihrer Person nach Art. 6 des Registerharmonisierungsgesetzes sowie die Wohnungsnummer vollständig und wahrheitsgetreu mitzuteilen.

<sup>2</sup> Es sind ausreichende Bescheinigungen über den Zivilstand, Familienbestand und alle Heimatorte bei Neuzuzügerinnen und Neuzuzügern vorzulegen.

### *Schriftenhinterlegung*

§ 11. Zur Niederlassung ist der Heimatschein zu hinterlegen. Die im Kanton Heimatberechtigten brauchen keinen Heimatschein zu hinterlegen.

<sup>2</sup> Zum Aufenthalt ist der Heimatausweis zu hinterlegen.

<sup>3</sup> Die zuständige Behörde bestätigt die Hinterlegung der Schriften in den entsprechenden Ausweisen.

<sup>4</sup> Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, die sich länger als drei Monate im Kanton aufhalten, können zur Abgabe des Heimatscheins aufgefordert werden.

<sup>6)</sup> § 8 Abs. 3 aufgehoben durch GRB vom 14. 4. 2010 (wirksam seit 30. 5. 2010; Ratschlag Nr. 09.0298.01, Kommissionsbericht Nr. 09.0298.02).

<sup>7)</sup> § 9 Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 14. 4. 2010 (wirksam seit 30. 5. 2010; Ratschlag Nr. 09.0298.01, Kommissionsbericht Nr. 09.0298.02).

<sup>8)</sup> § 10 in der Fassung des GRB vom 14. 4. 2010 (wirksam seit 30. 5. 2010; Ratschlag Nr. 09.0298.01, Kommissionsbericht Nr. 09.0298.02).

*Befreiung von der Anmeldepflicht*

§ 12. Von der Anmeldepflicht ist befreit:

- a) Wer sich unter Beibehaltung seines bisherigen Wohnsitzes und ohne Erwerbstätigkeit nicht länger als drei Monate im Kanton aufhalten will.
- b) Wer unter Beibehaltung seines bisherigen Wohnsitzes in einem Heim, in einer Anstalt oder in einer ähnlichen Institution untergebracht ist.

<sup>2</sup> Die Vorschriften über die Gästekontrollen in Beherbergungsbetrieben bleiben vorbehalten.

*Wohnungswechsel*

§ 13.<sup>9)</sup> Änderungen der Wohnadresse oder ein Wohnungswechsel innerhalb derselben Liegenschaft sind zusammen mit der Wohnungsnummer innert 14 Tagen der Einwohnerkontrollbehörde mitzuteilen.

*Hinterlegung neuer Schriften*

§ 14. Bei einer Änderung des Namens, des Zivilstandes oder des Bürgerrechts sind innert 30 Tagen nach Eintrag dieser neuen Tatsachen im Familienregister neue Schriften bei der zuständigen Behörde zu hinterlegen.

*Mitteilungspflicht Dritter*

§ 15.<sup>10)</sup> Wer einer anmeldepflichtigen Person entgeltlich Unterkunft gewährt, insbesondere eine Wohnung oder ein Geschäftslokal vermietet, hat der Einwohnerkontrollbehörde innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Anmelde- bzw. Abmeldepflicht über Zu- und Wegzug sowie Wohnungswechsel Mitteilung zu machen.

<sup>2</sup> Die Mitteilungspflicht ersetzt die Pflicht zur Anmeldung gemäss § 9 nicht.

<sup>3</sup> Wird der Anmeldepflicht nach § 9 nicht nachgekommen, haben Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber der Einwohnerkontrollbehörde auf Anfrage über die bei ihnen beschäftigten Personen unentgeltlich entsprechende Auskunft zu erteilen.

<sup>4</sup> Die Industriellen Werke Basel und andere registerführende Stellen sowie Vermieterinnen oder Vermieter, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgeberinnen und Logisgeber sind verpflichtet, die Daten, die zur Bestimmung und Nachführung der Wohnungsnummer einer Person erforderlich sind, auf Anfrage der Einwohnerkontrollbehörde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

<sup>9)</sup> § 13 in der Fassung des GRB vom 14. 4. 2010 (wirksam seit 30. 5. 2010; Ratschlag Nr. 09.0298.01, Kommissionsbericht Nr. 09.0298.02).

<sup>10)</sup> § 15 in der Fassung des GRB vom 14. 4. 2010 (wirksam seit 30. 5. 2010; Ratschlag Nr. 09.0298.01, Kommissionsbericht Nr. 09.0298.02).

§ 15a.<sup>11)</sup> Kollektivhaushalte gemäss Art. 2 lit. a der Registerharmonisierungsverordnung (RHV) melden der Einwohnerkontrollbehörde Basel-Stadt mit Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres jeweils bis 15. Januar des Folgejahres alle Bewohnerinnen und Bewohner, die sich am Stichtag seit mindestens drei Monaten in ihrem Kollektivhaushalt aufhalten.

<sup>2</sup> Die von Kollektivhaushalten zu meldenden Bewohnerdaten werden in einem separaten Register geführt und umfassen die folgenden Angaben:

- AHV-Versichertennummer
- Amtlicher Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Zivilstand
- Staatsangehörigkeit
- Zuzugsdatum
- Datum des Einzugs in den Kollektivhaushalt
- Gemeinde des Hauptwohnsitzes
- Wohnadresse

<sup>3</sup> Die Daten dürfen nur durch die Einwohnerkontrollbehörde bearbeitet und nur in anonymisierter Form an andere Behörden bekannt gegeben werden.

<sup>4</sup> Die Meldungen sowie die registrierten Daten von Kollektivhaushalten werden von der Einwohnerkontrollbehörde Basel-Stadt innerhalb von zwölf Monaten nach Datenlieferung gelöscht.

### *Beweispflicht*

§ 16. Wer zur Anmeldung, Mitteilung oder Auskunft verpflichtet ist, hat auf Verlangen den Nachweis der Richtigkeit seiner Angaben zu erbringen.

### *Ausstellen der Ausweise*

§ 17. Niedergelassene Schweizerinnen und Schweizer erhalten einen Niederlassungsausweis, sofern sie nicht zugleich das Bürgerrecht der Wohngemeinde besitzen.

<sup>2</sup> Schweizerinnen und Schweizer, die sich zum Aufenthalt angemeldet haben, erhalten einen Aufenthaltsausweis.

<sup>3</sup> Jeder mündigen Person wird ein eigener Ausweis ausgestellt. Ausweise für Inhaberinnen und Inhaber elterlicher Sorge<sup>12)</sup> gelten auch für die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder, welche dieser elterlichen Sorge<sup>12)</sup> unterstehen.

<sup>11)</sup> § 15a eingefügt durch GRB vom 14. 4. 2010 (wirksam seit 30. 5. 2010; Ratschlag Nr. 09.0298.01, Kommissionsbericht Nr. 09.0298.02).

<sup>12)</sup> § 17 Abs. 3: Begriff «elterliche Gewalt» ersetzt durch «elterliche Sorge» anlässlich der Änderung des ZGB vom 26. 6. 1998 (neues Scheidungsrecht).

*Gültigkeitsdauer der Ausweise*

- § 18. Der Niederlassungsausweis ist unbefristet gültig.  
<sup>2</sup> Der Aufenthaltsausweis ist befristet. Die Befristung richtet sich nach der Gültigkeitsdauer des Heimatausweises.

*Abmeldung und Schriftenrückgabe*

§ 19.<sup>13)</sup> Wer aus dem Kanton wegzieht, hat sich spätestens innert 14 Tagen nach dem Wegzug bei der zuständigen Behörde unter Angabe des neuen Wohnortes abzumelden.

<sup>2</sup>  
<sup>3</sup> Mit der Abmeldung sind die hinterlegten Schriften gegen Rückgabe des Niederlassungs- bzw. Aufenthaltsausweises auszuhändigen.

*Erlöschen durch Abmeldung*

§ 20. Das Niederlassungs- und Aufenthaltsverhältnis erlischt nach erfolgter Abmeldung. Der entsprechende Ausweis verliert damit seine Gültigkeit.

*Streichung von Amtes wegen*

§ 21.<sup>14)</sup> Hier angemeldete Personen, die ohne Abmeldung aus dem Kanton wegziehen, werden auf den Zeitpunkt ihres tatsächlichen Wegzugs aus der Kontrolle gestrichen. Ist dieser Zeitpunkt nicht feststellbar, so erfolgt die Abmeldung auf den mutmasslichen Zeitpunkt ihres Wegzugs.

<sup>2</sup> Personen, welche eine amtliche Streichung verursacht haben und die im Kanton Basel-Stadt rückwirkend zur Wiederanmeldung gelangen wollen, haben zu belegen, wo sie sich in der Zeit zwischen der amtlichen Streichung und der Wiederanmeldung aufgehalten haben. Eine Aufhebung der Streichung kann nur dann erfolgen, wenn die amtlich gestrichene Person nachweislich in keiner anderen in- oder ausländischen Gemeinde Wohnsitz begründet hat.

<sup>13)</sup> § 19 Abs. 2 aufgehoben durch GRB vom 14. 4. 2010 (wirksam seit 30. 5. 2010; Ratschlag Nr. 09.0298.01, Kommissionsbericht Nr. 09.0298.02).

<sup>14)</sup> § 21 in der Fassung des GRB vom 14. 4. 2010 (wirksam seit 30. 5. 2010; Ratschlag Nr. 09.0298.01, Kommissionsbericht Nr. 09.0298.02).

III. MELDEPFLICHT FÜR UNTERNEHMERINNEN UND UNTERNEHMER<sup>15)</sup>*Anmeldung und Abmeldung*

§ 22. Selbständig Erwerbstätige ohne Niederlassung oder Aufenthalt, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, haben ihre Firmen oder Betriebsstätten bei der Einwohnerkontrollbehörde Basel-Stadt anzumelden. § 10 Abs. 1 Satz 1 findet Anwendung.<sup>16)</sup>

<sup>2</sup> Die Frist zur Anmeldung beträgt ab Betriebsaufnahme 14 Tage.

<sup>3</sup> Bei Aufgabe der Tätigkeit hat eine Abmeldung innert 14 Tagen zu erfolgen.

IV. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ZUM BUNDESGESETZ ÜBER AUSLÄNDERINNEN UND AUSLÄNDER<sup>17)</sup>*Aufenthaltsregelung*

§ 23.<sup>18)</sup> Die einwohnerkontrollrechtliche Anmeldung erfolgt für sämtliche Ausländerinnen und Ausländer bei der Einwohnerkontrollbehörde.

<sup>2</sup> Personen, die sich auf das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit berufen können, werden bezüglich der einwohnerrechtlichen Meldepflichten den Inländern gleichgestellt. Vorbehalten bleiben Übergangsbestimmungen für Staatsangehörige von neu der Europäischen Gemeinschaft beigetretenen Mitgliedstaaten.

*Meldepflicht über Ausländerinnen und Ausländer*

§ 24.<sup>19)</sup> Die Meldepflicht zur entgeltlichen Beherbergung von ausländischen Personen richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung des Bundes über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit.

<sup>2</sup> Der Meldeschein ist der Einwohnerkontrollbehörde zu übermitteln.

*Weg- und Ausweisung*§ 25.<sup>20)</sup>

<sup>15)</sup> Kapiteltitle III. in der Fassung des GRB vom 14. 4. 2010 (wirksam seit 30. 5. 2010; Ratschlag Nr. 09.0298.01, Kommissionsbericht Nr. 09.0298.02).

<sup>16)</sup> § 22 Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 14. 4. 2010 (wirksam seit 30. 5. 2010; Ratschlag Nr. 09.0298.01, Kommissionsbericht Nr. 09.0298.02).

<sup>17)</sup> Kapiteltitle IV. in der Fassung des GRB vom 14. 4. 2010 (wirksam seit 30. 5. 2010; Ratschlag Nr. 09.0298.01, Kommissionsbericht Nr. 09.0298.02).

<sup>18)</sup> § 23 in der Fassung des GRB vom 14. 4. 2010 (wirksam seit 30. 5. 2010; Ratschlag Nr. 09.0298.01, Kommissionsbericht Nr. 09.0298.02).

<sup>19)</sup> § 24 in der Fassung des GRB vom 14. 4. 2010 (wirksam seit 30. 5. 2010; Ratschlag Nr. 09.0298.01, Kommissionsbericht Nr. 09.0298.02).

<sup>20)</sup> § 25 aufgehoben durch GRB vom 14. 4. 2010 (wirksam seit 30. 5. 2010; Ratschlag Nr. 09.0298.01, Kommissionsbericht Nr. 09.0298.02).

## V. BEHÖRDLICHER ZWANG/SANKTIONEN

*Polizeiliche Vorführung*

§ 26. Wer trotz Mahnung der gesetzlichen Anmeldepflicht nicht nachkommt, kann polizeilich vorgeführt werden.

*Ersatzvornahme*

§ 27. Werden die Schriften trotz Mahnung nicht hinterlegt, können sie von Amtes wegen beschafft werden.

<sup>2</sup> Die säumige Person hat die damit verbundenen Zusatzkosten zu tragen, sofern sie kein unverschuldetes Hindernis dartun kann.

*Strafe*

§ 28.<sup>21)</sup> Wer den Vorschriften dieses Gesetzes vorsätzlich zuwiderhandelt, wird in Anwendung von §§ 47 und 48 des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978 mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Die Art. 115–120 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer bleiben vorbehalten.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Vollzug und Gebühren*

§ 29.<sup>22)</sup> Wird eine sich auf dieses Gesetz beziehende Verwaltungshandlung abgelehnt, so erlässt die Einwohnerkontrollbehörde auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers eine gebührenpflichtige Verfügung.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann zum Vollzug dieses Gesetzes Ausführungsbestimmungen sowie eine Gebührenverordnung erlassen.

<sup>3</sup> Er regelt insbesondere die Ausführungsbestimmungen zur Wohnungsnummerierung und der damit verbundenen erstmaligen Datenerhebung bei Eigentümerinnen bzw. Eigentümern, Liegenschaftsverwaltungen und Einwohnerinnen und Einwohnern.

<sup>4</sup> Er kann die erstmalige Datenerhebung für die Zuordnung der Wohnungsnummern an die Schweizerische Post unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften delegieren.

<sup>21)</sup> § 28 in der Fassung des GRB vom 14. 4. 2010 (wirksam seit 30. 5. 2010; Ratschlag Nr. 09.0298.01, Kommissionsbericht Nr. 09.0298.02).

<sup>22)</sup> § 29 in der Fassung des GRB vom 14. 4. 2010 (wirksam seit 30. 5. 2010; Ratschlag Nr. 09.0298.01, Kommissionsbericht Nr. 09.0298.02).

*Datenbekanntgabe*<sup>23)</sup>

§ 30.<sup>23)</sup> Die Herausgabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrollbehörde richtet sich nach den Vorschriften des Datenschutzgesetzes.

<sup>2</sup> Die Einwohnerkontrollbehörde ist befugt, die nötigen Datenangaben zur Herausgabe des Basler Adressbuches sowie zur Erstellung der Bevölkerungsstatistik zu machen.

<sup>3</sup> Sie tauscht die Daten bei Zu- und Wegzügen sowie beim Wohnungswechsel innerhalb einer Liegenschaft von Einwohnerinnen und Einwohnern mit den registerführenden Stellen anderer Gemeinden, Kantone und beim Bund gemäss den Vorgaben des Bundes in elektronischer Form aus.

<sup>4</sup> Die Einwohnerkontrolle kann einer privaten Person oder Organisation auf Gesuch Namen, Adresse und Geburtsdatum von einzelnen Personen bekannt geben.

<sup>5</sup> Sie kann weitere Daten, ausgenommen besondere Personendaten, über einzelne Personen bekannt geben, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

<sup>6</sup> Die Einwohnerkontrolle kann Privaten, nach bestimmten Kriterien geordnet, Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse bekannt geben von Personen, die in der Gemeinde wohnen, wenn die Daten ausschliesslich für schützenswerte ideelle Zwecke verwendet werden. Zulässige Kriterien sind Alter, Geschlecht, Adresse, Stimmberechtigung und Zuzug.

<sup>7</sup> Die Bekanntgabe von Personendaten an Private steht unter dem Vorbehalt des Rechts auf Sperrung nach dem Datenschutzgesetz.

*Rechtsmittel*

§ 31. Gegen auf dieses Gesetz gestützte Verfügungen kann gemäss §§ 41ff. des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 an das zuständige Departement rekurriert werden.

*Aufhebung*

§ 32. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist das Gesetz betreffend das Aufenthaltswesen vom 22. Oktober 1936 aufgehoben.

*Inkrafttreten*

§ 33. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum sowie der Genehmigung durch den Bundesrat<sup>24)</sup> und wird mit Eintritt seiner Rechtskraft wirksam.<sup>25)</sup>

<sup>23)</sup> § 30 samt Titel in der Fassung des GRB vom 14. 4. 2010 (wirksam seit 30. 5. 2010; Ratschlag Nr. 09.0298.01, Kommissionsbericht Nr. 09.0298.02).

<sup>24)</sup> § 33: Das Aufenthaltsgesetz bedarf keiner Genehmigung durch den Bund.

<sup>25)</sup> Wirksam seit 1. 11. 1998.